



Report 67493 Prüfbericht

Antragsteller

KOLLIN GMBH
Hermesstraße 197
1130 Wien
ÖSTERREICH

Kundenreferenz

Hr. Erich Kollin

Auftrag

Prüfung und Beurteilung gemäß EN 71-1, EN 71-2 und 71-3.

Prüfgut

"er-stone(C)"

Das zur Prüfung verwendete Prüfgut wurde für Laboratoriumszwecke anonymisiert.
Eine detaillierte Musterliste ist im Dokument enthalten.

Ausfertigung und Unterschriften

Anzahl enthaltener Seiten: 10

Originalausfertigung / Wien 2012-02-20 / Pf/AM/KK 5452

Zeichnungsberechtigt
DI (FH) Angelika Hönecke

Technik
Ing. Judith Pointner ☎ 28 / pointner@oeti.at





Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	2
1.1	Auftragschronologie	2
1.2	Prüfmuster	2
2	Befund / Durchgeführte Prüfungen	3
2.1	Beschreibung der Prüfmuster	3
2.2	Prüfung gemäß EN 71 Teil 1, Sicherheit von Spielzeug - Mechanische und Physikalische Eigenschaften	4
2.3	Prüfung gemäß EN 71 Teil 2, Sicherheit von Spielzeug – Entflammbarkeit	8
2.4	Sicherheit von Spielzeug, Migration bestimmter Elemente	9
3	Beurteilung	9
4	Anmerkungen	10

1 Auftrag

1.1 Auftragschronologie

<i>Datum</i>	<i>Eingang</i>	<i>Auftrag</i>
2011-11-16	2011-11-16	Prüfung und Beurteilung gemäß EN 71-1, EN 71-2 und 71-3.

1.2 Prüfmuster

<i>Nr.</i>	<i>Eingang</i>	<i>Musterbezeichnung</i>
1	2011-11-16 ⁽¹⁾	"er-stone(C)" (100 Stück)

(1) Probeneingang vom Kunden beigestellter Proben. (2) Probe vom ÖTI gezogen.

2 Befund / Durchgeführte Prüfungen

2.1 Beschreibung der Prüfmuster

Zur Prüfung wurde ein Set Bausteine mit der Bezeichnung "er-stone (C)" übergeben.

Das Bausteinset besteht lt. Verpackung aus 100 Stück Bausteine in 9 verschiedenen Farben. Die Bausteine sind aus ABS (Acrylnitril-Butadien-Styrol) lt. Angaben gefertigt.

Größe der Bausteine: Länge 75mm, Breite 15mm

Fotodokumentation:

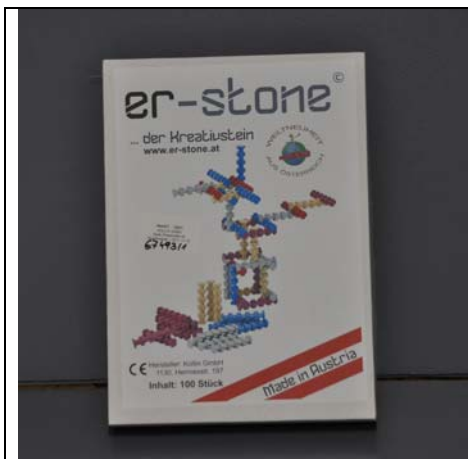


Abb.1
Gesamtansicht - Bausteinset "er-stone(C)"

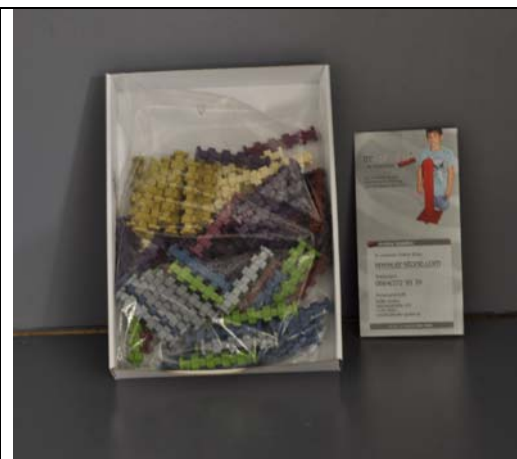


Abb.2
Detailansicht - Spielinhalt

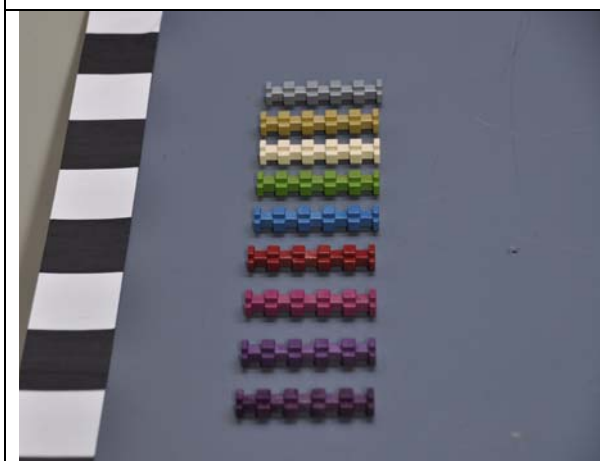


Abb.3
Detailansicht - Bausteine



Abb.4
Detailansicht - Spielinhalt



2.2 Prüfung gemäß EN 71 Teil 1, Sicherheit von Spielzeug - Mechanische und Physikalische Eigenschaften

Prüfbedingungen

Prüfvorschrift: EN 71 Teil 1

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Absatz		Ergebnis	Kommentar
4	Allgemeine Anforderungen		
4.1	Materialreinheit	e	1
4.2	Zusammenbau	nz	2
4.3	Flexible Kunststofffolien	e	3
4.4	Spielzeugbeutel	nz	
4.5	Glas	nz	
4.6	Quellende Materialien	nz	
4.7	Kanten	e	4
4.8	Spitzen und metallische Drähte	nz	
4.9	Herausragende Teile	nz	
4.10	Teile die sich gegeneinander bewegen	nz	
4.10.1	Klapp- und Schiebemechanismen		
4.10.2	Antriebsmechanismen	nz	
4.10.3	Scharniere	nz	
4.10.4	Federn	nz	
4.11	Mundbetätigtes Spielzeug und anderes Spielzeug das in den Mund genommen werden soll	nz	
4.12	Ballons	nz	
4.13	Schnüre für Spielzeugdrachen u. anderes fliegendes Spielzeug	nz	
4.14	Umhüllungen	nz	
4.14.1	Spielzeug, das in seinem Inneren ein Kind aufnehmen kann	nz	
4.14.2	Masken und Helme	nz	
4.15	Spielzeug, das das Gewicht eines Kindes tragen soll	nz	
4.15.1	Spielzeug, das vom Kind oder auf andere Weise fortbewegt wird	nz	
4.15.2	Fahrräder mit Freilaufeinrichtung	nz	
4.15.3	Schaukelpferde und ähnliches Spielzeug	nz	
4.15.4	Spielzeug, das nicht durch das Kind fortbewegt wird	nz	
4.15.5	Spielzeugroller	nz	
4.16	Schweres, unbewegliches Spielzeug	nz	
4.17	Geschosse	nz	



4.17.1	Allgemeines	nz	
4.17.2	Geschossspielzeug ohne gespeicherte Energie	nz	
4.17.3	Geschosse mit gespeicherter Energie	nz	
4.17.4	Bogen und Pfeile	nz	
4.18	Wasserspielzeug	nz	
4.19	Amorces, die speziell für die Verwendung in Spielzeug vorgesehen sind und Spielzeug mit Verwendung von Amorces	nz	
4.20	Akustische Anforderungen	nz	
4.21	Spielzeug mit nicht elektrischer Wärmequelle	nz	
4.22	Kleine Kugeln	nz	
4.23	Magnete	nz	
4.23.1	Allgemeines	nz	
4.23.2	Spielzeug, außer Elektro-Experimentierkästen mit Magneten für Kinder über 8 Jahre	nz	
4.23.3	Elektro-Experimentierkästen mit Magneten mit Magneten für Kinder über 8 Jahre	nz	
4.24	Yoyo-Bälle	nz	
4.25	Spielzeug in Verbindung mit Lebensmitteln	nz	

Absatz		Ergebnis	Kommentar
--------	--	----------	-----------

5 Anforderungen an Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten			
5.1	Allgemeine Anforderungen	e	5
5.2	Spielzeug mit weicher Füllung und Spielzeugteile mit weicher Füllung	nz	
5.3	Kunststofffolie	e	3
5.4	Schnüre, Ketten und elektrische Leitungen an Spielzeug	nz	
5.5	Spielzeug mit flüssiger Füllung	nz	
5.6	Geschwindigkeitsbegrenzung für elektrisch angetriebenes Spielzeug	nz	
5.7	Glas und Porzellan	nz	
5.8	Form und Größe bestimmter Spielzeuge	e	6
5.9	Spielzeug mit monofilen Fasern	nz	
5.10	Kleine Kugeln	nz	
5.11	Spielfiguren	nz	
5.12	Halbkugelförmiges Spielzeug	nz	
5.13	Saugnäpfe	nz	
5.14	Spielzeug mit Gurten, die vollständig oder teilweise um den Hals herum getragen werden sollen	nz	



Absatz		Ergebnis	Kommentar
6	Verpackung		
6.1	Anforderungen	e	7

Absatz		Ergebnis	Kommentar
7	Warnhinweise und Gebrauchsanleitung		
7.1	Allgemeines	e	8
7.2	Spielzeug, das nicht für Kinder <36 Monaten vorgesehen ist	nz	
7.3	Latex-Ballons	nz	
7.4	Wasserspielzeug	nz	
7.5	Funktionelles Spielzeug	nz	
7.6	Funktionelle scharfe Kanten und Spitzen	nz	
7.7	Geschosse	nz	
7.8	Nachbildungen von Schutzmasken und -Helmen	nz	
7.9	Spielzeugdrachen	nz	
7.10	Rollschuhe, Inlineskates, Skateboards und bestimmtes anderes Aufsitz-Spielzeug	nz	
7.11	Spielzeug, das quer über eine Wiege, ein Kinderbett oder einen Kinderwagen gespannt bzw. angebracht wird	nz	
7.12	Beißringe mit flüssiger Füllung	nz	
7.13	Amorces, die speziell für die Verwendung in Spielzeug vorgesehen sind	nz	
7.14	Akustische Anforderungen	nz	
7.15	Spielfahrräder	nz	
7.16	Spielzeug, das das Gewicht eines Kindes tragen soll	nz	
7.17	Spielzeug mit monofilen Fasern	nz	
7.18	Spielzeugroller	nz	
7.19	Schaukelpferde und ähnliches Spielzeug	nz	
7.20	Elektroexperimentierkästen mit Magneten	nz	
7.21	Saugnapfe	nz	
7.22	Spielzeug mit Schnüren oder Ketten für Kinder von 18 Monaten und älter, doch unter 36 Monaten	nz	

e entspricht
en entspricht nicht

ng nicht geprüft
nz nicht zutreffend
p Prüfung erforderlich



Kommentar

- 1.) Das Spielzeug und die dafür verwendeten Materialien sind äußerlich sauber und frei von Ungeziefer und Schädlingsbefall.
- 2.) Diese Anforderungen sind nicht zutreffend, da der Zusammenbau des Spielzeuges einen wesentlichen Teil des Spielwertes ausmacht.
- 3.) Die Dicke der eingesetzten Kunststoffolie beträgt: 0,058 mm. Die Foliendicke liegt damit in der vorgeschriebenen Norm.
- 4.) Kanten frei von Graten, an denen man sich verletzen oder abschürfen könnte.
- 5.) Pkt. 8.2 - Zylinder für kleine Teile: entspricht
Pkt. 8.3 - Drehmomentprüfung: entspricht
Pkt. 8.4 - Zugprüfung: entspricht
Pkt. 8.5 - Fallprüfung: entspricht
Pkt. 8.7 - Schlagprüfung: entspricht
Pkt. 8.8 - Druckprüfung: entspricht
Pkt. 8.10 - Zugänglichkeit eines Teils oder Einzelteiles: entspricht
Pkt. 8.11 - Schärfe von Kanten: entspricht
Pkt. 8.12 - Schärfe von Spitzen: nicht zutreffend
- 6.) Kein Teil des Spielzeuges ragt über die Grundfläche der Prüfschablone A heraus.
- 7.) Die eingesetzte Verpackung weist eine Dicke von 0,058 mm auf und ist nicht mit einem Ziehband oder einer Schnur verschlossen.
- 8.) Die Adresse, der Name des Herstellers sowie die Ausführung sind auf einer Info-Broschüre vermerkt. Die CE Kennzeichnung ist auf der Verpackung angegeben. Eine Altersangabe sollte noch hinzugefügt werden.

Auszug aus der Norm EN 71 Teil 1 (Ausgabe: 2011):

Sichtbar, leserlich und dauerhaft ist am Spielzeug oder seiner Verpackung der Name und/ oder die Firma und/ oder das Zeichen sowie die Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten oder des Einführers in der Gemeinschaft anzubringen, sowie die CE-Kennzeichnung, um die Annahme der Übereinstimmung mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen der oben genannten Richtlinie zu erklären.

Die gesetzliche Vorschrift für die CE- Kennzeichnung sind in der Richtlinie des Europäischen Rates 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 festgelegt.

Alle Angaben müssen in den Landessprachen jener Länder, in welche das Spielzeug exportiert wird, angeführt sein.



2.3 Prüfung gemäß EN 71 Teil 2, Sicherheit von Spielzeug – Entflammbarkeit

Zusammenfassung der Prüfergebnisse

Geprüftes Muster: 1

Absatz	Anforderung	Ergebnis	Kommentar
4.1	Allgemeines	e	1)
4.2	Auf dem Kopf zu tragende Spielzeuge	nz	
4.2.1	Allgemeines		
4.2.2	Bärte, Schnurrbärte, Perücken usw. aus Haar, haarartigem Material oder Material mit ähnlichen Merkmalen (z.B. frei hängende Bänder, Papier- oder Stoffsträhnen oder andere fließende Bestandteile), die 50 mm oder mehr über die Oberfläche des Spielzeuges herausragen	nz	
4.2.3	Bärte, Schnurrbärte, Perücken usw. aus Haar, haarartigem Material oder Material mit ähnlichen Merkmalen (z.B. frei hängende Bänder, Papier- oder Stoffsträhnen oder andere fließende Bestandteile), die weniger als 50 mm über die Oberfläche des Spielzeuges herausragen	nz	
4.2.4	Voll- oder Teilmasken aus geformten Material	nz	
4.2.5	Fließende Bestandteile von auf dem Kopf getragenen Spielzeugen (außer diejenigen, die in 4.2.2 und 4.2.3 behandelt werden), Kopfhäuben, Kopfschmuck, usw. und Masken, die nicht in 4.2.4 behandelt werden, die teilweise oder ganz den Kopf bedecken (z.B. aus textilem Material oder Karton hergestellte Masken, Augenmasken, Gesichtsmasken), aber ausgeschlossen jene Teile, die in 4.3 behandelt werden	nz	
4.3	Rollenspielzeug und Spielzeug, das vom Kind als Bekleidung zum Spielen getragen wird	nz	
4.4	Vom Kind begehbare Spielzeug	nz	
4.5	Spielzeug mit weicher Füllung	nz	

e entspricht
en entspricht nicht

ng nicht geprüft
nz nicht zutreffend
p Prüfung erforderlich

Kommentar:

1.) Lt. Angabe des Herstellers bestehen die Materialien aus ABS, daher kein Zelluloid enthalten.



2.4 Sicherheit von Spielzeug, Migration bestimmter Elemente

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: EN 71 Teil 3

Art der Probe: Bausteine

Prüfungsdurchführung

Die Probenvorbereitung und die Prüfung werden gemäß EN 71 Teil 3 durchgeführt. Die quantitative Bestimmung der Elemente erfolgte mittels ICP-MS ELAN DRC II, Fa. Perkin Elmer.

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Element	[mg/kg]	Grenzwert I	Grenzwert II	Element	[mg/kg]	Grenzwert I	Grenzwert II
Antimon (Sb):	<0,7	60	60	Cadmium (Cd):	<0,6	50	75
Arsen (As):	<0,3	25	25	Chrom (Cr):	<0,3	25	60
Barium (Ba):	<2,8	250	1000	Quecksilber (Hg):	<0,3	25	60
Blei (Pb):	<1,0	90	90	Selen (Se):	<5,6	500	500

Grenzwert I: Knetmassen Grenzwert II: Materialien nach EN71 Teil 3 außer Knetmassen

Besonderheiten

Einstellung auf 1 mol/l HCl für Lagerung über Nacht

Mischprobe aus 9 Teilen

3 Beurteilung

Aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen kann ausgesagt werden, dass das übergebene Prüfmuster: **"er-stone®"** den Allgemeinen Anforderungen **der EN 71 Teil 1, EN 71 Teil 2 und EN 71 Teil 3 entspricht.**

In der EN 71 Teil 3 wird davon ausgegangen, dass das Spielzeug verschluckt wird, in der Folge dann durch die Magensäure Schwermetalle aus dem Material herausgelöst werden und diese somit bioverfügbar werden. Das Prüfmuster wurde in Abweichung zu der Prüfnorm in einer Mischprobe geprüft, wobei die Konzentrationen der einzelnen Schwermetalle im Extrakt unter der jeweiligen Nachweisgrenze lagen.

Anmerkung:

Alle Angaben müssen in den Landessprachen jener Länder, in welche das Spielzeug exportiert wird, angeführt sein.



4 Anmerkungen

Geltungsdauer

Die angeführten Einzel-Normen sehen keine Geltungsdauer vor. Ungeachtet einer etwaig festgelegten Geltungsdauer ist der vorliegende Report höchstens solange gültig, wie das Produkt in unveränderter Art und Weise weiterproduziert wird; dies liegt in der Verantwortung des Herstellers. Mögliche nationale oder internationale Regelungen in Bezug auf die Geltungsdauer von Prüf- und Klassifizierungsberichten sind zu berücksichtigen; dies liegt nicht im Verantwortungsbereich der Prüfstelle.

Muster

Die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen beziehen sich nur auf das vorgelegte Probenmaterial.

Sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht, ist keine zerstörungsfreie Prüfung bedungen und geht das vorliegende Probenmaterial ins Eigentum des ÖTI über, welches auch berechtigt ist, über Lagerung bzw. Entsorgung alleine zu verfügen.

Ausfertigung

Die gültige Erstausfertigung erfolgt mit Originalunterschriften in Papierform. Für Referenz- und Ablagezwecke kann ein nicht signiertes Duplikat als pdf-File erstellt werden. Duplikate und Übersetzungen werden am Deckblatt als solche gekennzeichnet.

Qualitätsmanagement und Akkreditierung

Alle Leistungen unterliegen einem Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO 17025.

Das ÖTI ist für unterschiedliche Prüfungen von mehreren Organisationen akkreditiert sowie als Prüfstelle 0534 in verschiedenen Bereichen notifiziert. (<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>).

Die Prüfstellenakkreditierung durch das BMWFJ erfolgte zuletzt unter AZ 92.714/0560-I/12/2009 (Akkreditierte Einzelverfahren sind mit dem Prüfstellenlogo als solche gekennzeichnet), die Akkreditierung für Prüfung und Überwachung von Bauprodukten durch das Österreichische Institut für Bautechnik. Details und weitere Akkreditierungen auf Anfrage oder unter www.oeti.at.

Copyright und Verwertungshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche – vom Reportersteller nicht autorisierte – Veränderungen, Ergänzungen oder Verfälschungen eines Reports sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden. Dies insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB, des UrhG, des UWG, sowie des Strafgesetzbuches.

Reports unterliegen internationalen Copyright-Gesetzen. Insbesondere Veröffentlichungen - auch auszugsweise - und Hinweise auf Prüfungen zu Werbezwecken bedürfen in jedem Fall der widerruflichen, schriftlichen Einwilligung des ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH. Reports dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nur in voller Länge reproduziert werden.